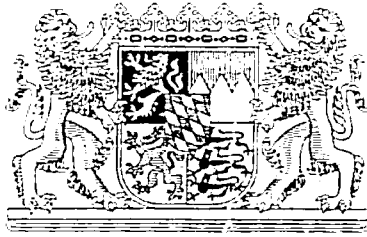


Ausfertigung

21 ZB 06.30738

AN 18 K 03.30439



EINGEGANGEN

15. MAI 2007

RAe Steckbeck & Ruth

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

3-7116-03

[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Außenstelle Zimndorf,

Röthenburger Str. 29, 90513 Zimndorf,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Äthiopien);

hier: Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 21. Juli 2006,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 21. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Polloczek,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Abel,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dachlauer

ohne mündliche Verhandlung am **14. Mai 2007**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 2 VwGO).

Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

Die allein von der Beklagten geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) liegt nicht vor. Denn in der Rechtsprechung des 9. Senats (vgl. die rechtskräftigen Urteile vom 6. März 2007 Az. 9 B 04.31031, Az. 9 B 06.30708, Az. 9 B 06.30682 und vom 20. März 2007 Az. 9 B 06.30845) sind die Voraussetzungen, unter denen HIV-infizierte Personen aus Äthiopien einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG besitzen, unter Berücksichtigung von bis in die jüngste Zeit reichenden Erkenntnisquellen im einzelnen geklärt. Diese Rechtsauffassung liegt im Ergebnis auch dem verwaltungsgerichtlichen Urteil zugrunde. Der nunmehr zuständige 21. Senat schließt sich dem in Anbetracht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 17.10.2006 Az. 1 C 18.05 = DVBl 2007, 254) zu den Voraussetzungen für das Vorliegen einer konkreten Gefahr im Sinn des § 60 Abs. 7 AufenthG bei Erkrankungen und unter Berücksichtigung der derzeitigen Auskunftslage über die Behandelbarkeit von HIV-infizierten Personen bei einer Rückkehr nach Äthiopien an.